

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 21. Oktober 1904.	N 45.
Inhalt: 1. Finanzwesen: Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze zur Änderung des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch.	Seite 379	
2. Zoll- und Steuerwesen: Bestimmung eines Stationskontrollorts	380	
3. Wahl- und Gewählwesen: Zulassung einer electrischer Weggeräthe zur Erglaubigung durch die electrischen Prüfungsämter	381	
4. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete	381	

1. Finanzwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 13. d. M. beschlossen, die nachstehenden Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze zur Änderung des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 28. Juni 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 251) zu genehmigen. Die Änderungen gegen die bisherigen Bestimmungen sind durch lateinische Druckschrift kenntlich gemacht.

Berlin, den 15. Oktober 1904.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Stengel.

Ausführungsbestimmungen

zu dem Gesetze zur Änderung des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 28. Juni 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 251).

Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 31. Mai 1891, betreffend das Reichsschuldbuch (Bekanntmachung vom 27. Januar 1892, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 25), werden geändert, wie folgt:

Artikel 1 (§§ 2 und 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1891, letzterer in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1904).

1. Über die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgenden Eintragungen in das Reichsschuldbuch werden getrennte Bücher geführt.

Jedes dieser Bücher zerfällt in sieben Abteilungen:

Abteilung I für physische Personen (§ 4 Nr. 1 des Gesetzes),

Abteilung II für Handelsfirmen (§ 4 Nr. 2 daselbst),